



Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Groß Borstel 5 Vom 11. Oktober 1988 Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 201

§ 1 In § 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan Groß Borstel 5 vom 16. November 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213) wird folgende Vorschrift eingefügt: „4. Im Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.“

§ 2 Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu folgenden Einsichten für jedermann niedergelegt: a) eine Vorlesung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahren und Formvorschriften und b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in dem Falle des Buchstabens a) innerhalb eines Jahres, in dem Falle des Buchstabens b) innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verzögerung oder den Mangel begründet hat, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. Oktober 1988.

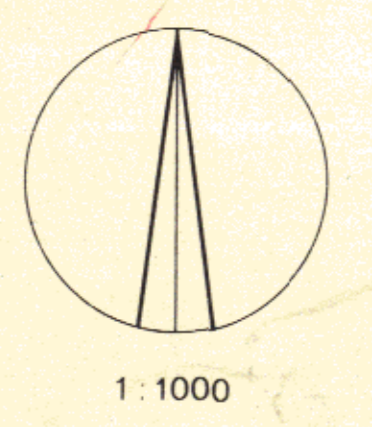
Legend table with symbols and text for zoning types: BAUGRENZE, STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, DURCHGÄNGE, BRÜCKEN, REINE WOHNGEBIETE, KERNGEBIETE, GEWERBEGEBIETE, INDUSTRIEGEBIETE, SONDERGEBIETE, LADENGEBIETE, BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN, ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND, GRUNDFLÄCHENZAHL, GESCHOSSFLÄCHENZAHL, BAUMASSEZAHL, TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE OFFENE BALWEISE, GESCHLOSSENE BALWEISE, REIHENHÄUSER, FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, FLÄCHEN FÜR GARAGEN, FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE, FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE, UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt UND GStA BESTIMMT SIND, ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN, STRASSENVERKEHRSLÄCHEN, MIT EINEM GEH- UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN, GRÜNFLÄCHEN, STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN, VORHANDENE WASSERFLÄCHEN, VORGEGEHENES BODENORDNUNGSGEBIET, VORHANDENE ABWASSERLEITUNG, VORHANDENE BAUTEN.

Ländelgesetz nach dem Hamburger Bebauungsplan GROSS BORSTEL 12 vom 3. 8. 76

GROSS BORSTEL 15 vom 30. 9. 76

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 10. November 1969

- § 2 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen: 1. Im Gewerbegebiet an der Borsteler Chaussee sind in einer Tiefe von 25,0 m (gemessen von der Baugrenze) nur Büro- und Verwaltungsbüde zulässig... 2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schenck- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe... 3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig... 4. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht stellt die Befugnis für den Anschluss des Flurstücks 48 der Gemarkung Groß Borstel an die Stavenhogenstraße eine Zufahrt anzuzeigen und zu unterhalten... 5. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Weggesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG BEBAUUNGSPLAN GROSS BORSTEL 5 BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 406

Archiv Nr. 23455A

Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 5

Vom 10. November 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 5 für den Geltungsbereich Tarpenbek — Haldenstieg — Borsteler Chaussee — Warnkesweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet an der Borsteler Chaussee sind in einer Tiefe von 25,0 m, gemessen von der Baugrenze, nur Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig. Im Industriegebiet sind Hammerwerke und Anlagen, die erhebliche Luftverunreinigungen einschließlich Geruchsbelästigungen für die Umgebung verursachen können, insbesondere

Metallschmelzen, chemische Fabriken, Mineralöl be- und verarbeitende Betriebe, Anlagen zur Beseitigung von Altöl, Gummifabriken, Zellstoff- und Papierfabriken, Kaffeeröstereien sowie Fischverwertungsbetriebe und Abdeckereien unzulässig.

2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 15 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 48 der Gemarkung Groß Borstel an die Stavenhagenstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
5. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. November 1969.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Rönneburg 12

Vom 10. November 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Rönneburg 12 für den Geltungsbereich Vogteistraße — von der Nordgrenze des Flurstücks 399 über die Flurstücke 400, 392, 391 und 389 zur Ostgrenze des Flurstücks 393 der Gemarkung Rönneburg — Landesgrenze — Südwestgrenze des Flurstücks 400, über die Flurstücke 398, 399, 202 (Vogteistraße) zur Nordgrenze des Flur-

stücks 364 der Gemarkung Rönneburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 706) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. November 1969.

Der Senat

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Groß Borstel 5

Vom 11. Oktober 1988

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

In § 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan Groß Borstel 5 vom 10. November 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213) wird folgende Vorschrift angefügt:

„6. Im Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Ent-

schädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in denen Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Oktober 1988.

Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Groß Borstel 5

Vom 5. Dezember 2016

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 5 vom 10. November 1969 (HmbGVBl. S. 213), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Groß Borstel 5“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:
 - „7. Für das in der Anlage dargestellte Gebiet der Änderung des Bebauungsplans Groß Borstel 5, für das die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), maßgebend ist, gilt:
 - 7.1 Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Betrieben des Versandhandels unzulässig.
 - 7.2 Ausnahmsweise können Verkaufsstätten zugelassen werden, die in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen (Werksverkauf), wenn die jeweilige Summe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche nicht mehr als zehn vom Hundert der Geschossfläche des Betriebs beträgt.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 5. Dezember 2016.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

